

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, 71063 Sindelfingen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (Teilgenehmigung) für die Errichtung Montagehalle Gebäude 56 und der produktionstechnischen Anlagen im Werk Sindelfingen.**

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 08.05.2018, Az.: 54.4-8823.81/BB/D/56/20170922/Neubau, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

## **B e s c h e i d :**

### **A Entscheidung**

1. Der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, wird die

#### **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung**

(1. Teilgenehmigung: Errichtung)

für die Errichtung der Montagehalle, Gebäude 56 einschl. der produktionstechnischen Anlagen und Karosseriespeicher, Errichtung von Förderbrückenbauwerken und Errichtung des Kopfbaus als Verwaltungsgebäude im Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, 71063 Sindelfingen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

2.1 Die **Baugenehmigung** für die Errichtung Neubau Gebäude 56 und Brückenbauwerke; nicht jedoch die Baufreigabe.

#### **2.2 Befreiungen:**

2.2.1 Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 350m,

2.2.2 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe mit Karossenpuffer und Technikaufbau auf Kopfbau,

2.2.3 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Erstellung von festen Einfriedungen (Mauern),

2.2.4 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Herstellung von Verkehrsflächen und Mauern im Pflanzgebot und

2.2.5 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ).

### 2.3 **Abweichungen:**

- 2.3.1 Die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzgl. Überschreitung der zulässigen Fläche von 1.400 m<sup>2</sup> für Einbauten,
- 2.3.2 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzgl. Überschreitung der Rettungsweglänge,
- 2.3.3 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzgl. Überschreitung der Rettungsweglänge im Untergeschoss der Montagehalle,
- 2.3.4 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzgl. keiner Unterteilung in Auslösegruppen von jeweils 1.600 m<sup>2</sup>,
- 2.3.5 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzgl. automatischer Öffnung der Rauchabzugsgeräte im Karoseriespeicher,
- 2.3.6 die Abweichung der Industriebaurichtlinie bzw. der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) bzgl. Wand zwischen Kopfbau und Montagehalle nicht als Brandwand (keine Führung über Dach),
- 2.3.7 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzw. LBOAVO bzgl. Türen in Wand in Bauart einer Brandwand zwischen Kopfbau und Montagehalle nicht feuerbeständig,
- 2.3.8 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzw. LBOAVO bzgl. Türen zwischen Montagehalle und Karoseriespeicher nicht feuerbeständig,
- 2.3.9 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzw. LBOAVO bzgl. Tür zwischen Bestandsgebäuden und Förderbrücke nicht feuerbeständig,
- 2.3.10 die Abweichung von der Industriebaurichtlinie bzgl. Lagerung brennbarer Stoffe an Außenwänden unter Vordächern,
- 2.3.11 die Abweichung/Erleichterung von der Industriebaurichtlinie bzgl. Überschreitung der Brandabschnittsgröße im Karoseriespeicher,
- 2.3.12 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Unterteilung durch innere Brandwände nach 40 m im Kopfbau,
- 2.3.13 die Abweichung/Erleichterung von der LBOAVO bzgl. Überschreitung der Brandabschnittslänge der Förderbrücke > 40 m,
- 2.3.14 die Abweichung/Erleichterung von der LBOAVO bzgl. Überschreitung der Brandabschnittslänge des Energiekanals > 40 m,
- 2.3.15 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Abtrennung von Gebäuden zur Förderbrücke nicht als Brandwand,

- 2.3.16 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Türen zwischen Energiekanal und Montagehalle nicht feuerbeständig,
- 2.3.17 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. offener Geschossverbindungen im Kopfbau,
- 2.3.18 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge im EG, 1. OG und 2. OG des Kopfbaus,
- 2.3.19 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Räume, die an die Treppenraumerweiterung anschließen (keine notwendigen Flure)
- 2.3.20 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Nutzungseinheiten > 400 m<sup>2</sup> ohne notwendigen Flur (im EG, 1. OG und 2. OG Kopfbau),
- 2.3.21 die Abweichung von der LBOAVO bzgl. Überschreitung der Rauchabschnittslänge des notwendigen Flurs (> 30 m) im Kopfbau,
- 2.3.22 die Abweichung von der Versammlungsstättenverordnung bzgl. Bemessung der Anzahl an Besuchern in Versammlungsstätten,
- 2.3.23 die Abweichung von der Versammlungsstättenverordnung bzgl. brandschutztechnischer Abtrennung von Versammlungsräumen,
- 2.3.24 die Abweichung der Versammlungsstättenverordnung bzgl. Rettungswegführung über angrenzenden Brandabschnitt,
- 2.3.25 die Abweichung von der Versammlungsstättenverordnung bzgl. Nachweis einer raucharmen Schicht in Versammlungsstätten und
- 2.3.26 die Abweichung von der Versammlungsstättenverordnung bzgl. Sprachalarmanlage in der Versammlungsstätte.

### 3. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### 4. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■ € festgesetzt.

5. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Hauptregelung dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

6. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheides aufgeführten Auflagen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart (ab dem 11.06.2018: Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart) erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

### **Hinweis**

Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 18.05.2018

Regierungspräsidium Stuttgart